15. Urtheil vom 31. Januar 1890 in Sachen Buhler gegen Bovet.

A. Durch Urtheil vom 11. Juli 1889 hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Jakob Bühler ist mit seinem Klagebegehren abgewiesen und gegenüber dem Beklagten Hermann Bovet zu den auf 440 Fr. bestimmten Kosten dieses Brozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger durch schriftliche Eingabe d. d. Biel 4. Januar 1890 die Weiterziehung an das Bundesgericht, mit dem Bemerken, es sei das Urtheil seinem armenrechtlichen Anwalte zu seinen Handen am 20. Dezember 1889 in Aussertigung zugestellt worden. Die Weiterzugserklärung langte beim Appellations= und Kassationshose des Kantons Bern am 6. Januar 1890 ein.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ift von Amteswegen zu prüfen, ob die Weiterziehung bes Klägers zulässig und nicht vielmehr wegen Verabsäumung ber peremtorischen zwanzigtägigen Rechtsmittelfrist des Art. 30, Abs. 1 D.=G, verspätet ift. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob für den Beginn der Rechtsmittelfrist die mundliche Eröff= nung des angefochtenen Urtheils oder aber die Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigung an den Kläger beziehungsweise bessen Amwalt maßgebend ist. Wie am Schlusse des angefochtenen Urtheils bezeugt ist nämlich, wurde dasselbe in der Gerichtssitzung vom 11. Juli 1889, zu welcher die Parteien vorgeladen und bei welcher sie auch erschienen waren, fofort vom Präsidenten "öffentlich ausgesprochen". Dagegen soll die Zustellung der schriftlichen Urtheilsaussertigung an den Anwalt bes Klägers erst am 20. Des zember 1889 stattgefunden haben. It letteres Datum für ben Beginn ber Rechtsmittelfrist maßgebend, so ist vorliegend bas Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt; ist dagegen das Datum ber mundlichen Publikation bes Urtheils entscheidend, so ift die Beschwerbe längst verspätet.

2. Nach Art. 30, Abs. 1 O.-G. läuft die Frist für die Weiterziehung kantonaler Civilurtheile an das Bundesgericht, "von

ber Mittheilung bes angesochtenen Urtheils" an. Die Form ber Mittheilung kantonaler Urtheile an die Parteien nun regelt sich nach kantonalem Rechte. Das kantonale Recht bestimmt, ob diese Mittheilung durch mündliche Verkündung oder aber durch Zustellung einer schriftlichen Urtheilsaussertigung sich vollziehe oder ob etwa zur Vollendung der Mittheilung neben der mündlichen Erössnung noch eine schriftliche Zusertigung des Urtheils gehöre u. s. w. Danach entscheidet hier das bernische Civilprozesprecht darüber, ob die verbindliche, die Rechtsmittelsrist in Lauf setzende, Urtheilsmittheilung mit der mündlichen Verkündung des Urtheils durch den Präsidenten, oder aber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urtheilsaussfertigung sich vollendet habe.

3. Nach § 278 (vergl. § 350) ber bernischen Civilprozeß= ordnung nun hat der Präsident des urtheilenden Gerichtes in jedem Falle "das Urtheil als Ergebniß der Abstimmung sogleich öffentlich auszusprechen." Nach § 282 ibidem ist bas Urtheil von dem Bräfidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und hat letterer "bei seiner Berantwortlichkeit dafür zu forgen, daß die verlangten Aussertigungen den Parteien längstens nach Berfluß von acht Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, herausgegeben werden können". Für das Versäumnisver= fahren ift in § 273 leg. cit. bestimmt, daß "die Partei, welche auf ihren einseitigen Vortrag ein obsiegliches Urtheil erhalten, bieses dem Gegner innert vierzehn Tagen, von dem Tage bes Urtheils an zu gahlen, bekannt machen" foll und daß in biesem Falle die gesetzlichen Rechtsmittelfriften erst von dem Datum der Mittheilung des Urtheils an zu laufen beginnen. Aus biefen Gesehesbestimmungen ergiebt sich unzweifelhaft, daß nach berni= schem Civilprozestrechte (von Verfäumnigurtheilen abgesehen) die maßgebende Mittheilung des Urtheils an die Parteien die öffent= liche mündliche Verkündung desselben durch den Präsidenten ist. Die Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung ift als Eröffnungsform des Urtheils nicht vorgeschrieben; sie gehört nicht zur verbindlichen Mittheilung eines solchen. Denn sie ist (vom Versäumnißfalle abgesehen) weder der Partei noch dem Gerichte zur Pflicht gemacht. Wohl muffen den Parteien auf Verlangen schriftliche Urtheilsausfertigungen zugestellt werden und hat die

Gerichtskanzlei dafür zu forgen, daß dies binnen kurzer Frist gesschehen könne. Allein von Amteswegen hat dies nicht zu geschehen, sondern vielmehr nur dann, wenn die Parteien es verlangen; die Parteien können solche Aussertigungen erheben oder auch nicht erheben; sie können dies sosort oder erst später thun; für die verbindliche Urtheilseröffnung, den Lauf der Rechtsmittespristen u. s. w., ist dies völlig gleichgültig; die Urtheilseröffnung ist, sosern es sich nicht um ein Versäumnisurtheil handelt, mit der öffentlichen Verkündung des Urtheils in der Gerichtssitzung vollendet, Demnach erscheint denn die vorliegende Veschwerde als verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Verspätung nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations= und Kassationshoses des Kantons Bern vom 11. Juli 1889 sein Bewenden.

16. Urtheil vom 15. Februar 1890 in Sachen Hartmann gegen Böglin.

A. Paul Hartmann, Apotheker, in Steckborn, als Bertreter der Firma Brady & Dostal in Kremsier (Desterreich), hatte gegen Arthur Böglin, von Montbeliard, Apotheker, in Luzern, bei den luzernischen Gerichten Privatstraftlage wegen widerrecht-licher Nachahmung der für Brady & Dostal im eidgenössischen Markenregister eingetragenen Fabrikmarke für Mariazeller Magentropfen erhoben; im Strasversahren machte er gleichzeitig eine Entschädigungsforderung geltend. Die erste Instanz (Bezirkszgericht Luzern) verurtheilte durch Urtheil vom 3. August 1889 den Angeklagten wegen Uebertretung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes zu einer Geldbuße von 150 Fr., wies dagegen die Entschädigungsforderung ab, weil alle Anhaltspunkte sür die Größe eines Schadens sehlen. In zweiter Instanz, vor Obergericht Luzern, beantragte dem gegenüber der Privatkläger Erhöhung der Strase

und Abanderung des erstinftanglichen Urtheils über den Civilnunkt in der Weise, daß der Beklagte grundsätzlich als schadener= sakvflichtig zu erklären, die Ausmittlung der Größe des Schadens bagegen an ben Civilrichter zu weisen sei. Das Obergericht bes Kantons Luzern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung im Strafpunkte und erkannte burch Dispositiv III seines Urtheils nom 27. Dezember 1889 im Civilpunfte babin: Mit ihrer Entschädigungsforderung sei die Privatklägerschaft auf den Civilweg nerwiesen, indem es ausführte: Es sei unftatthaft, die Ent= ichäbigungsforberung bes Privatklägers, mit ber erften Inftanz. bekhalb abzuweisen, weil für die Größe des Schadens kein Anhaltspunkt vorliege. Gemäß § 204 bes luzernischen Strafrechts= verfahrens könne in jedem Falle der Geschädigte verlangen, daß ihm überlassen werde, die Entschädigung auf bem Civilwege zu suchen. Nachdem ber Privatkläger ein daheriges Begehren gestellt habe, sei die Entschädigungsforderung einfach und unpräjudizirlich allen fernern Einreden des Beklagten hinsichtlich Grundsatz und Maß an den Civilrichter zu weisen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Privatkläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er in schriftlicher Eingabe vom 6. Februar 1890 folgende Anträge anmeldete: 1. Dispositiv III des Urtheils vom 27. Dezember 1889 sei aufzuheben; 2. der Beklagte sei grundsätlich zur Entschädigung zu verurtheilen; die Entscheidung über das Quantitativ der Entschädigung sei an den Civilrichter gewiesen; 3. der Beklagte trage alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Es ist von Amteswegen die Statthaftigkeit der Beschwerde zu prüsen. Dieselbe richtet sich ausschließlich gegen die Entscheidung im Civilpunkt; gegen die strafrechtlichen Bestandtheile des angesochtenen Urtheils richtet sie sich nicht und kann sie sich selbstwerständlich nicht richten, da das Bundesgericht nicht Strafsondern nur Civilgericht oberer Instanz ist. Allein auch gegen die Entscheidung im Civilpunkte ist die Beschwerde nicht statthaft, denn nach Art. 29 D.-G. ist die Weiterziehung an das Bundeszericht nur gegen Haupturtheile d. h. gegen Urtheile, welche über den eingeklagten Anspruch selbst materiell entscheiden, zuläßig. Im